

Beirat des Bayerischen Brauerbundes

Klares Bekenntnis zum Bayerischen Reinheitsgebot

Nur noch 1 1/4 Jahre trennen uns vom großen Jubiläumsjahr des **Bayerischen Reinheitsgebotes**, das in 2016 bekanntlich seinen 500. Geburtstag feiert.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf das Jubiläumsjahr hat sich der Verbandsbeirat anlässlich seiner jüngsten Sitzung mit dem Reinheitsgebot befasst, dessen Erhalt nach unserer Satzung einer der Zwecke des Vereins ist.

Äußerer Anlass für die intensive Diskussion war einerseits die Genehmigung eines unter Zusatz von Orangenschalen und Koriandersamen hergestellten Bieres durch Thüringer Behörden als „Besonderes Bier“ gem. § 9 Abs. 7 Vorl. Biere („Witbier“), andererseits die insbesondere seitens einzelner „Craft-Brewer“ wiederholt vorgebrachte Forderung nach einer „Öffnung des Reinheitsgebotes“ und drittens das Ansinnen, das „Reinheitsgebot für Bier“ dadurch zu umgehen, dass abweichend vom Reinheitsgebot gebraute Erzeugnisse unter einer anderen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden (z.B. „Braukreation!“ o.ä.).

Die Herstellung sog. „besonderer“, d.h. vom Reinheitsgebot abweichender Biere ist gem. Vorl. Biergesetz von 1993 unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb Bayerns genehmigungsfähig, allerdings in Bayern **nicht** zulässig – neben dem Alter der Vorschriften einer der Hauptunterschiede zwischen dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 und dem Deutschen Reinheitsgebot von 1906.

Nach Verbandsauffassung und gestützt auf einschlägige Kommentare zum Lebensmittelrecht dient die Sonderregelung für „besondere Biere“ außerhalb Bayerns dem Schutz solcher Erzeugnisse, die sich zum Zeitpunkt der Ausweitung des Geltungsbereiches des Reinheitsgebotes von Bayern auf das gesamte übrige damalige Reichsgebiet auf eine gewisse Tradition berufen konnten und deren Herstellung nach (damals) neuem Recht nicht mehr zulässig gewesen wäre (z. B. Braunschweiger Mumme, Leipziger Gose; ...).

Pumpnickel-Porter, Chrysanthemebier, Fruchtbiere, aber auch das sich auf ein belgisches Vorbild berufende „Witbier“ können sich auf eine solche Tradition in Deutschland kaum stützen.

Wäre jedoch jedes X-beliebige Gebräu außerhalb Bayerns im Prinzip als „besonderes Bier“ genehmigungsfähig, könnte man von einem „Deutschen ReinheitsGEBOT“ wohl kaum mehr sprechen.

Vor diesem Hintergrund und in Würdigung des Umstandes, dass die auch unter Einhaltung des Reinheitsgebotes gegebenen Möglichkeiten der sensorischen Produktdifferenzierung noch längst nicht ausgeschöpft sind, hat der Verbandsbeirat ...,

... beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass das (engere) Bayerische Reinheitsgebot erhalten und die Herstellung sog. „besonderer“, also vom Reinheitsgebot abweichender Biere auch weiterhin in Bayern unzulässig bleibt,

... entschieden, die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder aufzufordern, sich verbindlich und bundeseinheitlich darauf zu verständigen, welche Produkte als „besondere Biere“ überhaupt genehmigungsfähig sind. Ziel ist dabei eine Beschränkung auf solche Biere, die nachweislich auf eine deutsche Brautradition vor 1906 verweisen können. ...

... sich dagegen ausgesprochen, durch die Verwendung anderer Bezeichnungen für Produkte, bei denen es sich augenscheinlich um Bier handelt, einer beliebigen Umgehung des Reinheitsgebotes Tür und Tor zu öffnen.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.